

All-in-one-Sicherheitseinrichtung

An die Zukunft denken

Die Zeiten sind vorbei, als eine dedizierte Firewall ausreichend war, um Unternehmensnetzwerke vor Hackerangriffen zu schützen.

Auf der einen Seite machen die technischen Entwicklungen in den Bereichen Remote-Zugriff, Mobilität und Echtzeitanwendungen neue Netzwerkfunktionen möglich. Auf der anderen Seite erhöhen sie jedoch auch die Komplexität des Netzwerks. Diese neue Tendenz stellt für die netzwerkübergreifende Kontrolle und Richtlinienumsetzung eine Gefahr dar und ist eine mögliche Angriffsfläche für zukünftige Bedrohungen. Um der Entwicklung Stand zu halten, bündeln diverse Security-Hersteller derzeit ihre Sicherheitssysteme unter dem Begriff „Unified Threat Management“ (UTM).

UTM ist ein immer stärker werdender Trend auf dem Markt der Netzwerksicherheitsanwendungen.

Diese Entwicklung ermöglicht eine All-in-one-Sicherheitseinrichtung, die Funktionen wie Content-Filtering, Virenschutz, Spam-Schutz und Erkennung von Eindringlingen bietet, für die normalerweise mehrere Systeme eingesetzt werden. Um als vollwertige UTM-Lösung zu gelten, muss eine derartige Appliance oder Software außerdem auch externe Zugangssysteme, wie Internet-Gateway, Firewall, VPN-Gateway (Virtual Private Network) und ein IDS (Intrusion Detection System) beinhalten. Wichtig ist auch die richtig ausgelegte Leistungsfähigkeit des Systems, um den Netzwerkverkehr nicht auszubremsen.

Ziel einer solchen Security-Lösung ist die Absicherung des gesamten IT-Netzwerks sowie der Endpunkte von einem zentralen Punkt aus. Der Begriff UTM bezeichnet jedoch nicht zwingend ein mehrschichtig ausgelegtes Security-System. Gut abgestimmte Funktionen sowie die Geschwin-

digkeit, der leistungsstarke Schutz und die einfache Handhabung differenzieren eine hochwertige UTM-Lösung.

Lösungspartner für neue und zuverlässige IT-Technologien ist das mittelfränkische Systemhaus Voigtmann GmbH.

VOIGTMANN GMBH // INTEGRATED IT SERVICES

voigtmann

Dipl.-Kfm. Peter Voigtmann
Voigtmann GmbH
Tel. 0911-477765-0
www.voigtmann.de



Voigtmann GmbH
TA-Mittelstandszentrum
Fürther Str. 212
90429 Nürnberg



Arbeitnehmerüberwachung Situation am Arbeitsplatz

Die Überwachung von Arbeitnehmern ist nicht erst seit den bundesweiten Schlagzeilen um das Einzelhandelsunternehmen LIDL ein Thema, das jeden Arbeitnehmer berührt. Doch erst kürzlich hat das Bundesarbeitsgericht in einer Entscheidung wieder maßgebliche Orientierungssätze aufgestellt. Dem Streit lag folgender Ausgangsfall zugrunde:

In einem Briefverteilzentrum meldeten Kunden überdurchschnittlich häufig den Verlust von Briefsendungen. In diesem Betrieb besteht eine Betriebsvereinbarung über mögliche Tür- und Taschenkontrollen. In zwei Fällen mit konkreten Verdachtsmomenten stimmte der Betriebsrat sogar der vorübergehenden Installation einer verdeckten Videokamera zu. Nunmehr verhandelten die Parteien erfolglos über die dauerhafte Installation einer stationären Videoüberwachungsanlage. Die angerufene Einigungsstelle beschließt sodann eine Betriebsvereinbarung zum Einsatz einer entsprechenden Anlage mit der Möglichkeit der Videoüberwachung im Innen- und Außenbereich des Betriebs sowie der Videoaufzeichnung. Hiergegen beantragte der Betriebsrat die

Feststellung, daß der Spruch der Einigungsstelle unwirksam sei.

Das Bundesarbeitsgericht hat dem Antrag nur teilweise stattgegeben.

Grundsätzlich sind die Betriebsparteien zur Einführung einer Videoüberwachung im Betrieb befugt. Sie haben jedoch das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer zu beachten. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dabei komme es auch entscheidend auf die Intensität des Eingriffs an. Im konkreten Fall hält das BAG die Bestimmungen zur Videoüberwachung im wesentlichen für verhältnismäßig. Insbesondere ist eine Videoaufzeichnung besser als ein großes Bildschirmmonitoring geeignet, um Straftaten aufzuklären.

Unwirksam sei jedoch die Regelung, wonach die Überwachung auf den gesamten Betrieb ausgedehnt werden kann, wenn sich die Überwachung alleine im Betriebsbereich, indem die Arbeitnehmer beschäftigt sind, als erfolglos

herausstellt. Dann nämlich würden alle Arbeitnehmer von der Überwachungsmaßnahmen betroffen, und nicht nur jene, die im verdachtsbelasteten Betriebsbereich tätig sind.

Schlußfolgerung:

Entscheiden sich die Betriebsparteien für den Einsatz umfangreicher Überwachungstechnik, müssen sie sich sehr gut überlegen, in welchem Maße sie welche Methoden einsetzen wollen, ohne daß sie die Rechte von Arbeitnehmern verletzen. Sie müssen enge Grenzen in zeitlicher, räumlicher und personeller Hinsicht ziehen. Im Ergebnis kann man also davon ausgehen, daß jede Regelung, die zu einer faktischen Totalüberwachung führen kann, dann auch unwirksam ist.

Peter Schweiger, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Äußere Cramer-Klett-Straße 3
90489 Nürnberg
Tel. 0911 / 230 61 – 40
Fax 0911 / 230 61 – 49
eMail:p.schweiger@legal-matter.de